SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DIE AUSSTATTUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN, LEHRKRÄFTE UND PÄDAGOGISCHES BETREUUNGSPERSONAL MIT SCHULBÜCHERN UND DIGITALEN ENDGERÄTEN (SCHULBUCHSATZUNG)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig–Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 19.02.2026 folgende „Satzung der Stadt Mölln über die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräfte und pädagogisches Betreuungspersonal mit Schulbüchern und digitalen Endgeräten (Schulbuchsatzung)“ erlassen:

§1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und pädagogisches Betreuungspersonal der Schulen in Trägerschaft der Stadt Mölln, denen Schulbücher oder mobile Endgeräte für den dauerhaften Gebrauch auch in häuslicher Umgebung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Regelungen für den digitalen Unterricht in den Schulen bleiben als Teile des pädagogischen Konzeptes unberührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Bücher, Taschenbücher, Druckschriften und andere Printmedien, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher; ergänzend hierzu werden Notebooks oder Tabletcomputer als mobiles Endgerät bezeichnet.

(2) Leihexemplare sind Schulbücher und mobile Endgeräte, die die Stadt Mölln über die Schulen der Stadt für schulische Zwecke gebührenfrei zur Verfügung stellt.

(3) Entleiherin bzw. Entleiher ist die Schülerin und der Schüler, die Lehrkraft oder das pädagogische Betreuungspersonal. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind Entleiher die Personensorgeberechtigten.

(4) Verleiherin ist die Stadt Mölln als Träger der in § 1 Abs.1 genannten Schulen der Stadt Mölln.

§ 3
Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare

(1) Über die Ausleihe und die Ausleihzeit eines Leihexemplars entscheidet die jeweilige Schule des Entleihers. Die Entscheidung über die Vergabe von mobilen Endgeräten erfolgt unter Berücksichtigung pädagogischer Notwendigkeiten, sozialer Gesichtspunkte sowie der Verfügbarkeit der vorhandenen Geräte. Ein Anspruch auf die Ausleihe besteht nicht. Die Schule kann die Ausleihe jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden. Nach Beendigung der Ausleihe ist das Leihexemplar von dem Entleiher innerhalb von 5 Unterrichtstagen zurückzugeben.

(2) Der Entleiher verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihexemplars geben zu können. Bei mobilen Endgeräten muss das Leihgerät jederzeit in funktionstüchtigem

Zustand vorgeführt werden können.

(3) Leihexemplare sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder ähnliches sind verboten. Ausgenommen hiervon sind die in § 5 Abs. 2 genannten Eintragungen.

(4) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.

(5) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren haben die Entleiher zu kontrollieren, ob diese sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Eventuelle Beschädigungen am Leihexemplar sind der zuständigen Klassenlehrkraft unverzüglich durch den Entleiher anzuzeigen, die die Anzeige über die Schulleitung an die Stadt Mölln weiterleitet. Wird das Leihexemplar an eine Lehrkraft oder eine pädagogische Betreuungskraft herausgegeben und wird eine Beschädigung festgestellt, ist die Schulleitung und die Stadt unverzüglich darüber zu informieren.

(6) Leihweise überlassene Schulbücher und mobile Endgeräte sind durch die Entleiher
a) am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Zeitabschnittes,
b) bei Büchern, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres oder
c) bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres, spätestens am letzten Schultag

zurückzugeben.

(7) Bei einem Schulwechsel verbleiben die an die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler ausgegebenen Leihexemplare in der ausleihenden Schule.

§ 4
Sonderbestimmungen für die Ausleihe von mobilen Endgeräten

(1) Mobile Endgeräte werden zentral durch eine Mobilgeräteverwaltung (MDM – Mobile Device Management) administriert. Die von der Schule oder im Auftrag der Schule aufgespielten Apps dürfen in vollem Umfang genutzt werden, darüber hinaus dürfen u.a. aus datenschutzrechtlichen Gründen keine weiteren Apps installiert werden. Es betrifft keine Lehrkräfte.

(2) Das mobile Endgerät darf nur für unterrichtliche Zwecke (z.B. (Fern-)Unterricht, Unterrichtsvor- und Nachbereitung, Schulprojekte o.ä.) und ausschließlich durch die Entleiherin oder den Entleiher genutzt werden. Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht erlaubt.

(3) Verwendet die Entleiherin oder der Entleiher das mobile Endgerät nicht gemäß der vereinbarten Nutzung, kann der Verleih widerrufen werden.

(4) Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbes. auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrecht, zu beachten. Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des Leihgerätes ergeben, haftet der Entleiher, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des Leihgerätes, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber der Stadt Mölln.

(5) Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten im Rahmen der schulischen Nutzung des Leihgeräts ist der Schulträger. Bei Rückfragen ist die Schule anzusprechen. Darüber hinaus kann auch der Datenschutzbeauftrage für die öffentlichen Schulen kontaktiert werden unter DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: 0431/ 988-2452.

(6) Die Bestimmungen der jeweiligen Schule zum Datenschutz bei ausgeliehenen mobilen Endgeräten finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Der Entleiher erklärt sich mit der Annahme des mobilen Endgerätes mit dieser Regelung einverstanden.

(7) Während der Nutzung können Daten auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden. Vor der Rückgabe sind diese von den Entleihern vollständig zu löschen.

(8) Wird das Gerät während der Nutzungszeit beschädigt, so ist dies der Schule unverzüglich zu melden. Die Schule informiert den Schulträger, der geeignete Maßnahmen (Reparatur, Ersatzbeschaffung) ergreift.

(9) Die Schule oder der Schulträger übernehmen keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des entliehenen Endgerätes während der Laufzeit und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzgerätes.

§ 5
Nutzungsdauer von Schulbüchern

(1) Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchsabhängigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer bei Schulbüchern, die für ein Schuljahr entliehen werden, 5 Schuljahre.

(2) Bei Gebrauchsüberlassung von Schulbüchern an die Schülerinnen und Schüler ist unter Aufsicht des verantwortlichen Personals der Schule durch die Schülerinnen und Schüler im Schulbuch Vor- und Zuname der nutzenden Person, Klasse und Schuljahr zu dokumentieren.

(3) Bei Rückgabe des Schulbuchs hat das verantwortliche Personal der Schule den Zustand des Schulbuchs einzuschätzen und ob ein weiterer Verleih möglich ist; dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler die Schule während des laufenden Schuljahres verlässt.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung eines Schulbuchs entsteht die Ersatzforderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich und ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen. Beitragsschuldner sind die Entleiher.

(5) Als Beschädigungen von Schulbüchern zählen über die in § 3 Abs. 3 aufgeführten verbotenen Tatbestände hinausgehend insbesondere

- herausgerissene oder getrennte Blätter,
- unbrauchbare Seiten oder Einbände,
- starke Verschmutzung oder Beschädigungen des Einbandes, die über gewöhnliche Nutzungsspuren hinausgehen, sowie
- Feuchtigkeitsschäden.

(6) Stellen die Schule bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses über die normale, gebrauchsabhängige Benutzung hinaus verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach § 5 Abs. 1 verkürzt wird (ungenügender Buchzustand), besteht die Pflicht zur Leistung eines anteiligen Ersatzbeitrages des Anschaffungswertes des Schulbuches in nachfolgender Höhe gegenüber dem Entleiher:

- im 1. Jahr der Nutzung 100 % des Wiederbeschaffungspreises
- im 2. Jahr der Nutzung 80 % des Wiederbeschaffungspreises
- im 3. Jahr der Nutzung 60 % des Wiederbeschaffungspreises
- im 4. Jahr der Nutzung 40 % des Wiederbeschaffungspreises
- im 5. Jahr der Nutzung 20 % des Wiederbeschaffungspreises

(7) Wird ein Schulbuch wegen Verlustes nicht mehr zurückgegeben, gilt der

Wiederbeschaffungswert als Ersatzbeitrag.

§ 6
Nutzungsdauer von mobilen Endgeräten

(1) Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchsabhängigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer bei mobilen Endgeräten, die für ein Schuljahr entliehen werden, 5 Schuljahre.

(2) Bei Gebrauchsüberlassung von mobilen Endgeräten an die Entleiher sind unter Aufsicht des verantwortlichen Personals der Schule der Vor- und Zuname der nutzenden Person, Klasse und Schuljahr zu dokumentieren.
(3) Bei Rückgabe des mobilen Endgerätes hat das verantwortliche Personal der Schule den Zustand des mobilen Endgerätes einzuschätzen und ob ein weiterer Verleih möglich ist; dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Entleiherin oder ein Entleiher die Schule während des laufenden Schuljahres verlässt.
(4) Bei Verlust oder Beschädigung eines mobilen Endgerätes entsteht die Ersatzforderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich und ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen. Beitragsschuldner sind die Entleiher.
(5) Als Beschädigungen von mobilen Endgeräten zählen insbesondere
- Displayschäden,
- übermäßig verkratzte Displays,
- unbrauchbare Tastaturen,
- Beschmierungen oder Beklebungen, die mechanisch nicht beseitigt werden können,
- Verstopfungen oder defekte Anschlüsse,
- starke Verschmutzungen sowie
- Feuchtigkeitsschäden.

(6) Stellen die Schulen bei Rückgabe eines mobilen Endgerätes fest, dass dieses über die normale, gebrauchsabhängige Benutzung hinaus verschlissen ist, muss dieses Exemplar dem Verleiher zur Durchsicht vorgelegt werden. Stellt diese eine verkürzte Nutzungsdauer nach § 6 Abs. 1 fest (ungenügender Zustand), besteht die Pflicht zur Leistung eines anteiligen Ersatzbeitrages des Anschaffungswertes des mobilen Endgerätes in nachfolgender Höhe gegenüber dem Entleiher:
- im 1. Jahr der Nutzung 100 % des Wiederbeschaffungspreises
- im 2. Jahr der Nutzung 80 % des Wiederbeschaffungspreises
- im 3. Jahr der Nutzung 60 % des Wiederbeschaffungspreises
- im 4. Jahr der Nutzung 40 % des Wiederbeschaffungspreises
- im 5. Jahr der Nutzung 20 % des Wiederbeschaffungspreises

(7) Wird ein mobiles Endgerät wegen Verlustes nicht mehr zurückgegeben, gilt der Wiederbeschaffungswert als Ersatzbetrag.

§ 7
Einbindung individueller Leihverträge

(1) Die Bereitstellung eines digitalen Endgeräts im Sinne dieser Satzung erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines gesonderten, individuell abzuschließenden Leihvertrags zwischen der Stadt Mölln als Verleiherin und der Entleiherin bzw. dem Entleiher gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Der Leihvertrag enthält insbesondere Regelungen zu:
- Art, Modell und Seriennummer des überlassenen Geräts sowie dem mitgegebenen Zubehör,
- Beginn und Ende des Leihzeitraums,
- Rückgabeverpflichtung,

- Sorgfalts-, Nutzungs- und Obhutspflichten,
- Haftungsmodalitäten bei Verlust, Beschädigung oder unsachgemäßer Verwendung,
- technischen Nutzungsvorgaben (z. B. MDM-Verwaltung),
- Bezugnahme auf die schulische IT-Nutzungsordnung.

(3) Der Abschluss eines solchen Leihvertrags ist zwingende Voraussetzung für die Ausgabe eines digitalen Endgeräts. Eine Ausgabe ohne vorliegenden Vertrag ist unzulässig.

(4) Der Leihvertrag ergänzt die Regelungen dieser Satzung auf der individualvertraglichen Ebene. Im Falle von Widersprüchen zwischen Satzung und Vertrag gelten die Bestimmungen dieser Satzung vorrangig.

(5) Ersatzansprüche nach Maßgabe dieser Satzung (insbesondere bei Verlust oder Beschädigung des Leihgeräts) können unabhängig vom Leihvertrag durch Verwaltungsakt geltend gemacht und nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt werden.

§ 8
Durchsetzung der Ersatzforderung

Der festgestellte Betrag der Ersatzforderung ist gegenüber den Entleihern durch die Verleiherin schriftlich geltend zu machen und spätestens zwei Wochen nach Eingang des Forderungsschreibens beim Entleiher gegenüber der Verleiherin zu erfüllen.

§ 9
Ausschluss von der Benutzung

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und pädagogisches Betreuungspersonal der Schulen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Ausleihe von Schulbüchern und mobilen Endgeräten ausgeschlossen werden.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur möglicherweise erforderlichen Durchsetzung von Ersatzforderungen personenbezogene Daten und Angaben zu speichern, zu nutzen und zu verarbeiten.

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Mölln, den 20.02.2026

STADT 23 MÖLLN

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Ingo Schäper